

EINKAUFSDINGUNGEN

1. Anwendung

- 1.1 Für unsere Bestellungen und Vertragsabschlüsse gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Im Übrigen wird anderslautenden Bedingungen ausdrücklich widersprochen. Werden im Einzelfall besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen und Vertragsabschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2. Angebot

- 2.1 Die Angebote müssen in sämtlichen Punkten unseren Anfragen entsprechen. Auf Abweichungen ist in Ihrem Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Werden dem Lieferer für die Angebotsabgabe oder Herstellung eines Gegenstandes Zeichnungen oder Spezifikationen überlassen, so bleiben diese unser Eigentum und sind auf Verlangen zurückzugeben.

Das Angebot erfolgt für uns kostenlos und unverbindlich. Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen sowie die bestehende Geschäftsverbindung zu Werbezwecken ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

3. Bestellung

- 3.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Der Lieferer hat die Bestellung vollinhaltlich als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

4. Lieferung

- 4.1 Teillieferungen sind grundsätzlich mit uns abzustimmen.
- 4.2 Die komplette Lieferung muss verbindlich zu dem vereinbarten Termin erfolgen.
- Der Lieferverzug beginnt automatisch nach Ablauf des kalendarischen Termins. Wird der vereinbarte Termin aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten und sonstigen Schäden hat der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

- 4.3 Bei wiederholter Terminüberschreitung und wiederholt mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, auch bezüglich noch nicht fälliger oder noch nicht erbrachter Lieferungen aus Sukzessivlieferungsverträgen oder aus anderen Abschlüssen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Erkennbare Terminüberschreitungen und deren Ursachen sind uns vor Ablauf der Lieferzeit rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.5 Betriebsstörungen, Streiks und sonstige unvorhergesehene Umstände befreien uns ebenso wie Fälle von höherer Gewalt von der Verpflichtung zur Abnahme und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Abnahme/ Terminverfolgung

- 5.1 Wir behalten uns in jedem Falle eine Kontrolle des Fertigungsstandes und eine Qualitätsabnahme beim Hersteller vor, auch wenn dies nicht ausdrücklich in den Bestellungen vermerkt ist. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Verlangt eine Partei die Zuziehung eines unparteiischen Dritten, so hat sie die Kosten hierfür zu tragen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlung erfolgt in der mit dem Lieferer vereinbarten Weise.
- 6.2 Werden innerhalb der Zahlungsfrist Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferer angezeigt, beginnt die Skontofrist ab Eingang der Ersatzlieferung bzw. nachgebesserten Ware.
- 6.3 Dies gilt gleichbedeutend für beanstandete Lieferungen, sowie fehlerhafte bzw. verspätet eingegangene Materialbescheinigungen, Abnahmezeugnisse und Dokumentationen.
- 6.4 Bei verfrühter Lieferung wird die Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin valuiert.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferer gewährleistet, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert und die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tage der Abnahme oder des Eingangs der Lieferung bei uns.
- 7.3 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung/Leistung, andere Mängel innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie durch uns entdeckt oder uns durch unsere Kunden mitgeteilt worden sind, angezeigt werden.
- 7.4 Desgleichen hat der Lieferer versteckte Mängel, die insbesondere bei Gießereierzeugnissen innerhalb von 24 Monaten auftreten, auf seine Kosten zu beseitigen bzw. das Werkstück zu erneuern.
- 7.5 Der Lieferer hat Mängel, die ihn zur Haftung verpflichten, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 7.6 Wenn der Lieferer, insbesondere in Fällen des Lieferverzuges, seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, sind wir zwecks Schadensbegrenzung berechtigt, anstelle der Wandelung oder Minderung auf Kosten des Lieferers schadhafte Teile zu ersetzen oder nachzubessern.
- 7.7 Wird dem Lieferer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Mängelbeseitigung letztendlich unmöglich, können wir Wandelung und/oder Schadensersatz verlangen.

8. Auftragsunterlagen/Fertigungsmittel

- 8.1 Alle Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., sowie Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Lehren usw. die von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferer gefertigt wurden, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch an diese veräußert, verpfändet oder für fremde Aufträge verwendet werden.

9. Abnahmezeugnisse und Dokumentationen

- 9.1 Die in der Bestellung vorgeschriebenen Abnahmezeugnisse und Dokumentationen sind feste Vertragsbestandteile. Endgültige Vertragserfüllung liegt erst dann vor, wenn diese Unterlagen lückenlos vorliegen und in allen Punkten den DIN- bzw. Bestellvorschriften entsprechen.

10. Versand

- 10.1 Der Versand hat durch die kostengünstigste Versandart zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Transportgefahr trägt, unabhängig von der Preisstellung, der Lieferer.
- 10.2 Die Transportversicherung wird vom Lieferer getragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11. Produkthaftungspflicht

- 11.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an uns von unseren Kunden herangetragen werden, soweit sie sich auf die Bestimmung des Produkthaftungsgesetzes stützen und sich auf vom Lieferer an uns gelieferte Waren beziehen.

12. Schutzrechte/Patente/Urheberrechte

- 12.1 Der Lieferer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist der von uns benannte Empfangsort, für die Zahlung Mülheim an der Ruhr.
- 13.2 Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Mülheim an der Ruhr.
- 13.3 Es finden ausschließlich das interne deutsche Recht so Anwendung, wie es unter deutschen Vertragspartnern gilt. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.

14. Schlussbestimmung

- 14.1 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Vertreterbesuche empfehlen wir nur nach vorhergehender Terminabsprache.

**Bestimmungsbahnhof für Stückgut/Expressgut:
Mülheim an der Ruhr Hbf
Anlieferung durch LKW:
Mülheim an der Ruhr-Speldorf, Ruhrorter Straße 45
Abnahme montags bis donnerstags 7.30 – 15.30 Uhr
freitags 7.30 – 13.15 Uhr**